

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Herrn Bernhard Herrmann

Datum 10.12.2014  
Unser Zeichen Röt  
Durchwahl 0371/488-2058  
Auskunft erteilt Frau Röthig  
Zimmer  
Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom  
E-Mail

**RA-488/2014, Heizkraftwerk Chemnitz-Nord im Zusammenhang mit der städtischen Wärme- und Stromversorgung**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

nach § 28 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO kann jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinden richten.

Der Auskunftsanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO ist auf die Mitteilung von Tatsachen durch die Oberbürgermeisterin gerichtet. Unter dem Begriff der Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen durch eine Person zu verstehen (vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil v. 04.03.2014, Az.: 10 LB 93.13, DVBl. 2014, S. 596).

In Ihren Fragen 1 bis 4 zu oben genanntem Thema möchten Sie aber wissen, ob die Verwaltung bestimmte Sachverhalte als verantwortlich, notwendig oder angemessen ansieht und Sie fragen nach bestimmten Einschätzungen.

Ihre Ratsanfrage ist insoweit nicht vom gesetzlichen Auskunftsrecht gedeckt. Vor diesem Hintergrund erfolgt keine Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Berthold Brehm  
Stadtkämmerer